

SCHAUFENSTER STEUERN 12/2015

Sehr geehrte Mandanten,

Weihnachten ist nicht nur das Fest der Liebe, es ist auch ein kirchliches Fest. Zwar soll es jetzt nicht religiös werden, jedoch ist der kirchliche Ursprung des Weihnachtsfests durchaus herauszustellen. Immerhin werden wir ja auch im TV mit zahlreichen "Reportagen" überschüttet, in denen Leute auf der Straße nach dem Ursprung von Weihnachten gefragt werden. Eloquenten Antworten wie "die Erfindung des Weihnachtsbaums" sind oft das Resultat.

Ganz ähnlich wie der Zuschauer einer solchen Sendung müssen sich die Richter des Finanzgerichts Münster gefühlt haben, als sie sich mit dem folgenden Fall beschäftigen mussten.

Ein Steuerpflichtiger wollte sich selbst ein Weihnachtsgeschenk machen und verlangte den Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgabe. Soweit nichts Ungewöhnliches. Besonders an dem Fall war allerdings, dass der Steuerpflichtige keiner Religionsgemeinschaft angehörte. Dennoch sah er sich gegenüber Mitgliedern einer Kirche benachteiligt, weil diese die gezahlte (!) Kirchensteuer als Sonderausgabe steuermindernd berücksichtigen können. Auch wenn er selber tatsächlich nicht einen Cent Kirchensteuer oder vergleichbare Zahlungen entrichtet hatte, forderte er den Sonderausgabenabzug von fiktiver Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen und prangerte in der Nichtgewährung einen Ermessensfehler des Fiskus an.

Auch wenn jedes Jahr Weihnachten ist, verwehrt das Finanzgericht (Az: 5 K 257/15) dieses Geschenk und sagte für den Kläger die Erfindung des Weihnachtsbaums ab. In diesem Sinne:

Ein frohes Fest, einen guten Rutsch und natürlich eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Solidaritätszuschlag

Einstweiliger Rechtsschutz gewährt

Gemischt veranlasste Feier

Aufwendungen teilweise als Werbungskosten absetzbar

Hank und Partner mbB / Eisenmenger und Kollegen GmbH
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791/950310
info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Solidaritätszuschlag: Einstweiliger Rechtsschutz gewährt
- Gemischt veranlasste Feier: Aufwendungen teilweise als Werbungskosten absetzbar
- Kindergeld: Steuer-Identifikationsnummer wird Anspruchsvoraussetzung
- "Steuerrecht im Ehrenamt": Rheinland-pfälzische Finanzministerin wirbt um Verständnis für steuerliche Kontrolle von Vereinen
- Außergerichtlich angefallene Kosten sind nachzuweisen
- Ist verliehenes Geld futsch, kann der Fiskus nicht helfen
- Vor 2009 erworbene Wertpapiere: Stückzinsen aus Veräußerung sind steuerpflichtig
- In bestehende Schiffsfonds investierender Zweitmarktfonds: Kosten für Etablierung können voll Anschaffungskosten der Schiffsfondsbeteiligungen sein
- Kindergeld: Kein Einspruch gegen in Einspruchsentscheidung enthaltene Kostenentscheidung

3 Arbeitnehmer

7

- Auf dem Weg zur Arbeit verfahren: Unfallversicherungsschutz greift dennoch
- Wer mehr Kilometer für die Arbeitswege ansetzen will, muss sich warm anziehen
- Arbeitnehmer muss sonntags nicht in den Briefkasten schauen
- Nutzung eines Dienstwagens auch für selbstständige Tätigkeit: Kostentragung allein durch Arbeitgeber schließt Betriebsausgabenabzug aus
- Kündigung: Auch 524 Krankheitsfehltag in sieben Jahren rechtfertigen nicht immer den Rauswurf
- Kündigung: Auch wer den Arbeitgeber nur indirekt schädigt, kann entlassen werden
- Kurzfristige Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses: Anspruch auf ungekürzten Vollurlaub möglich
- Arbeiter und Angestellte: Ungleichbehandlung kann gerechtfertigt sein
- Arbeitsrecht: Auch Pflegekräfte in Heimen arbeiten unter schweren Bedingungen

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.12.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.12. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Dezember 2015

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Dezember ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.12.2015.

Solidaritätszuschlag: Einstweiliger Rechtsschutz gewährt

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen ist von der Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes überzeugt und hat deswegen die Vollziehung eines Bescheides über die Festsetzung des Solidaritätszuschlages für das Jahr 2012 aufgehoben. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache hat es die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Antragsteller hätten ein besonderes berechtigtes Interesse an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, so das FG. Dabei verkenne es nicht, dass das Steueraufkommen aus dem Solidaritätszuschlag von mehr als 13 Milliarden Euro jährlich keine zu vernachlässigende Größe darstellt, deren Ausgleich erhebliche Anstrengungen des Staates nach sich ziehen würde. Jedoch habe der Anspruch des Steuerpflichtigen auf einen effektiven Rechtsschutz nicht schon dann zurückzutreten, wenn dem Staat nicht unerhebliche Einnahmeausfälle drohen.

Bei Vorliegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Steuerbescheids sei dieser in der Regel von der Vollziehung auszusetzen. Nur im Ausnahmefall sei von einer Vollziehungsaussetzung wegen vorrangiger Interessen des Staates an einer geordneten Haushaltsführung abzusehen. Dieses Regel-Ausnahmeverhältnis würde nach Ansicht des FG aber in sein Gegenteil verkehrt, wenn schon nicht unerhebliche Einnahmeausfälle einer Aussetzung beziehungsweise Aufhebung der Vollziehung entgegenstünden. Vielmehr sei dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Haushaltsführung erst der Vorrang vor dem Individualinteresse an der Aussetzung beziehungsweise Aufhebung des fraglichen Steuerbescheids einzuräumen, wenn durch die damit drohenden Einnahmeausfälle die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben konkret gefährdet sei. Dies aber sei angesichts der aktuellen Rekordsteuereinnahmen nicht zu befürchten.

Finanzgericht Niedersachsen, Beschluss vom 22.09.2015, 7 V 89/14

Gemischt veranlasste Feier: Aufwendungen teilweise als Werbungskosten absetzbar

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass können hinsichtlich der Gäste aus dem beruflichen Umfeld als Werbungskosten abziehbar sein. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Der Kläger wurde im Februar des Streitjahres zum Steuerberater bestellt. Im April desselben Jahres war sein 30. Geburtstag. Zur Feier bei der Ereignisse lud er Kollegen, Verwandte und Bekannte in die Stadthalle seines Wohnorts ein. Er teilte die für Hallenmiete und Bewirtung entstandenen Aufwendungen nach Köpfen auf und begehrte den Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, soweit sie auf die dem beruflichen Bereich zugeordneten Gäste entfielen.

Der BFH entschied, dass der als Werbungskosten abziehbare Betrag im Fall einer Feier aus beruflichem und privatem Anlass anhand der Herkunft der Gäste aus dem beruflichen oder privaten Umfeld des Steuerpflichtigen abgegrenzt werden kann, wenn die Einladung der Gäste aus dem beruflichen Umfeld (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst ist. Hiervon könne insbesondere dann auszugehen sein, wenn nicht nur ausgesuchte Gäste aus dem beruflichen Umfeld eingeladen, sondern



die Einladungen nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien (zum Beispiel alle Auszubildenden, alle Zugehörigen einer bestimmten Abteilung) ausgesprochen werden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 08.07.2015, VI R 46/14

Kindergeld: Steuer-Identifikationsnummer wird Anspruchsvoraussetzung

Die Steuer-Identifikationsnummer (IdNr) wird zusätzliche Anspruchsvoraussetzung für das Kindergeld. Wie das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitteilt, werden die Kindergeldberechtigten und die Kinder ab 01.01.2016 von der Familienkasse durch die an sie vergebene IdNr zu identifizieren sein. Dies soll verhindern, dass es zu Doppelzahlungen bezüglich desselben Kindes kommt.

Benötigt werden die Steuer-Identifikationsnummern des Kindes, für das Kindergeld beantragt wird, und des Elternteils, der den Kindergeldantrag stellt oder bereits Kindergeld bezieht.

Neuanträge müssen die Steuer-Identifikationsnummern enthalten. Eltern, die bereits Kindergeld beziehen und die Steuer-Identifikationsnummern noch nicht angegeben haben, können den Kindergeldbezug sicherstellen und Rückfragen vermeiden, indem sie ihrer Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern mitteilen. Dabei kann die Steueridentifikationsnummer nicht telefonisch an die Familienkasse durchgegeben werden. Allein die schriftliche Übermittlung stelle sicher, dass bei der Weitergabe der Steuer-Identifikationsnummern keine Übermittlungsfehler eintreten, erläutert das BZSt.

Zur Frage, ob die Familienkasse die Kindergeldzahlung einstellt, wenn ihr die Steuer-Identifikationsnummern am 01.01.2016 nicht vorliegen, führt das BZSt aus, dass die Familienkassen es nicht beanstanden werden, wenn die Steuer-Identifikationsnummern im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden. Ohne Vorliegen der Steuer-Identifikationsnummern seien jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen zum Kindergeldbezug nicht erfüllt. Erhalte die Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern nicht, sei sie gesetzlich verpflichtet, die Kindergeldzahlung zum 01.01.2016 aufzuheben und das seit Januar 2016 gezahlte Kindergeld zurückzufordern.

Das BZSt hat weitere Fragen und Antworten zur Angabe der IdNr beim Kindergeld zusammengestellt, die auf seinen Internetseiten (www.bzst.de) abrufbar sind.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 27.10.2015

„Steuerrecht im Ehrenamt“: Rheinland-pfälzische Finanzministerin wirbt um Verständnis für steuerliche Kontrolle von Vereinen

Bei einer Veranstaltung zum Thema Vereinsbesteuerung hat die rheinland-pfälzische Finanzministerin Doris Ahnen (SPD) über das Steuerrecht im Ehrenamt informiert. Außerdem warb sie bei den Ehrenamtlichen um Verständnis für die Notwendigkeit steuerlicher Kontrollen. Die Frage, warum Vereine überhaupt Steuern zahlen müssten, wo ihre wirtschaftliche Betätigung doch stets nur dem Zweck diene, Mittel zur Finanzierung der gemeinnützigen Satzungsaufgaben zu beschaffen, beantwortete die Ministerin mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot und der Existenz von „schwarzen Schafen“. Dort, wo sich ein Verein wie ein privater Unternehmer verhalte, müsse er aus Wettbewerbsgründen auch genauso Steuern zahlen, sagte Ahnen. Großzügige Freibeträge sicherten den Vereinen ihre Möglichkeiten.

Finanzministerium Rheinland-Pfalz, PM vom 25.09.2015

Außergerichtlich angefallene Kosten sind nachzuweisen

Privatpersonen, die nach einem gewonnenen Rechtsstreit außergerichtliche Kosten (etwa Portokosten) geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachweisen. Die für Rechtsanwälte geltende Vorschrift, wonach Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen pauschal mit 20 Euro in Rechnung gestellt werden können, sei auf Privatpersonen nicht anwendbar, betont das Sozialgericht (SG) Aachen.

Entgegen einer im Internet kursierenden Entscheidung des SG Frankfurt am Main aus dem Jahr 2013 sei auch eine Übertragung dieser Vorschrift auf Privatpersonen nicht geboten, so das SG Aachen. Denn

eine solche Übertragung würde voraussetzen, dass die Ausgangslagen vergleichbar wären. Dies sei aber nicht der Fall. Die Pauschalierung im Fall von Rechtsanwälten, die mit der geschäftlichen Besorgung von Rechtsgeschäften betraut sind, beruhe darauf, dass der Gesetzgeber das für diese zwangsläufig erforderliche Vorhalten und Benutzen einer telekommunikationstechnischen Infrastruktur möglichst praktikabel – nämlich pauschal – abgeltet haben wollen. Eine entsprechende Infrastruktur für die Besorgung von Rechtsangelegenheiten müssten Privatpersonen jedoch nicht vorhalten. Ihnen sei es zuzumuten, angefallene Kosten konkret zu belegen.

Sozialgericht Aachen, Beschluss vom 20.04.2015, S 11 SF 11/15 E, rechtskräftig

Ist verliehenes Geld futsch, kann der Fiskus nicht helfen

Leiht ein Ehepaar einem Mann Geld (hier ging es um knapp 25.000 Euro zu einem Zinssatz von 5%), worüber ein Vertrag abgeschlossen worden ist, so können die Eheleute die Summe nicht als „Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen“ geltend machen, wenn der Schuldner Insolvenz anmelden muss.

Der Verlust von Darlehenskapital, so das Finanzgericht Düsseldorf, stehe nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Kapitaleinkünften. Aufwendungen, die das Kapital selbst betreffen – wie Anschaffungskosten, Tilgungszahlungen oder der Verlust des Kapitals – berührten die Einkunftsart nicht. Ein Totalausfall einer Kapitalforderung infolge der Insolvenz des Darlehensnehmers erfülle keinen der Besteuerungstatbestände.

FG Düsseldorf, 7 K 3661/14 vom 11.03.2015

Vor 2009 erworbene Wertpapiere: Stückzinsen aus Veräußerung sind steuerpflichtig

Im Streitjahr 2010 zugeflossene Stückzinsen aus der Veräußerung von Wertpapieren, die vor Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 erworben wurden, sind nicht durch die Übergangsregelung in § 52a Abs. 10 Satz 7 1. Halbsatz Einkommensteuergesetz (EStG) in der bis zum 13.12.2010 geltenden Fassung von der Besteuerung als Einkünfte

aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG ausgeschlossen. Dies hat das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (FG) entschieden. Die vom Gericht zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII R 22/15 anhängig.

Der Kläger verkaufte im Streitjahr festverzinsliche Wertpapiere, die er 2008 erworben hatte. Hieraus flossen ihm 15.948 Euro Stückzinsen zu, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlagen. Im Einkommensteuerbescheid für das Streitjahr erfasste das Finanzamt diesen Betrag im Rahmen des gesonderten (Abgeltung-)Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32d Absatz 1 EStG. Die Kläger wenden sich gegen die Behandlung der Stückzinsen aus der Veräußerung der Wertpapiere als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Das FG Schleswig-Holstein wies die Klage ab, da die Stückzinsen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehörten und die Besteuerung nicht durch die Übergangsregelung in § 52a Absatz 10 Satz 7 1. Halbsatz EStG a.F. ausgeschlossen werde. Nach der Übergangsregelung würden lediglich Kursgewinne aus der Veräußerung von vor dem 01.01.2009 erworbenen Kapitalforderungen von der Besteuerung ausgenommen. Stückzinsen würden dagegen von der Übergangsregelung nicht erfasst, da sie bereits vor Einführung der Abgeltungsteuer steuerpflichtig gewesen seien. Dies ergibt sich nach Ansicht des FG aus dem Zweck und der Entstehungsgeschichte der Übergangsregelung. Der hiervon abweichende Wortlaut stehe dieser Auslegung nicht entgegen, da er zu dem sinnwidrigen Ergebnis einer Steuerfreiheit der Stückzinsen führen würde, das im Widerspruch zur eindeutigen Entscheidung des Gesetzgebers stünde, dass durch die Neuregelung des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG die Stückzinsen weiterhin der Besteuerung unterliegen sollten.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 30.04.2015 4 K 39/13

In bestehende Schiffsfonds investierender Zweitmarktfonds: Kosten für Etablierung können voll Anschaffungskosten der Schiffsfondsbeteiligungen sein

Bei einem in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG geführten Zweitmarktfonds, der in bestehende Beteiligungen an Schiffsfonds investiert, sind Aufwendungen für die Fondsetablierung (Eigenkapitalvermittlungsprovision, Fondskonzeption, Bewertung und Analyse der

Schiffsbeteiligungen, Prospektgutachten, Einrichtung von Beteiligungs- sowie Treuhandverwaltung, Rechtsberatung und Erstellung der Emissionsunterlagen) in voller Höhe als Anschaffungskosten der Schiffsfondsbeteiligungen zu behandeln, wenn sich die Anleger aufgrund eines vom Initiator vorformulierten Vertragswerks an dem Fonds beteiligen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden.

Laut Gericht reicht es aus, wenn die Anleger erst nach Beitritt und Schließung des Fonds über das Investitionskonzept in einem schriftlichen Verfahren, in dem nur das im Emissionsprospekt dargestellte Konzept zur Wahl steht, abstimmen und der Zweitmarktfonds die Verträge über den Ankauf der Schiffsfonds-Beteiligungen sodann ohne faktische Mitwirkung der Anleger abschließt.

Die Aufwendungen des Zweitmarktfonds für seine laufende Verwaltung (zum Beispiel Haftungsvergütung, Jahresabschlusskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs) seien in der Etablierungsphase vor Erwerb der ersten Schiffsfonds-Beteiligung in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig. Sie seien mangels Mitunternehmerstellung des Zweitmarktfonds nicht mit der pauschalen Besteuerung des Tonnagegewinns gemäß § 5a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4a Einkommensteuergesetz abgegolten.

Gegen das Urteil des FG wurde Revision eingelegt. Diese ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IV R 33/15 anhängig.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 18.06.2015, 2 K 145/13, nicht rechtskräftig

Kindergeld: Kein Einspruch gegen in Einspruchsentscheidung enthaltene Kostenentscheidung

Ein Antragsteller in einer Kindergeldsache, der sich gegen eine mit der behördlichen Einspruchsentscheidung verbundene Kostenentscheidung (§ 77 des Einkommensteuergesetzes – EStG) zur Wehr setzen möchte, muss unmittelbar Klage beim Finanzgericht erheben. Ein Einspruch kommt nicht in Betracht, wie der Bundesfinanzhof (BFH) klarstellt.

Im Urteilsfall hatte die Familienkasse dem Antrag auf Gewährung von Kindergeld erst in der behördlichen Einspruchsentscheidung für einige Zeiträume entsprochen; die dem Antragsteller im Einspruchsverfahren entstandenen Aufwendungen seien nicht zu übernehmen. Der Antrag-

steller nahm die Entscheidung über seinen Kindergeldanspruch hin, legte aber gegen die Ablehnung seines Antrags auf anteilige Übernahme seiner Anwaltskosten Einspruch ein und erhob später Klage, nachdem dieser Einspruch von der Familienkasse als unzulässig verworfen worden war.

Zum rechtlichen Hintergrund führt der BFH aus, dass das Einspruchsverfahren gegen Steuerfestsetzungen nach der Abgabenordnung „kostenfrei“ sei: Es fielen keine Verwaltungsgebühren an, es gebe aber auch keine Kostenerstattung nach einem erfolgreichen Einspruch. In Kindergeldsachen sei das insoweit anders, als einem Einspruchsführer notwendige Aufwendungen (zum Beispiel für eine Rechtsvertretung) erstattet würden (§ 77 EStG), soweit der Einspruch erfolgreich ist und die Aufwendungen nicht (wie zum Beispiel bei einer Verletzung eigener Mitwirkungspflicht) durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten oder seines Vertreters entstanden sind. Werde der Antrag auf Kostenerstattung ganz oder teilweise abgelehnt, gehe die im Fachschrifttum überwiegend vertretene Auffassung davon aus, dass gegen diese Kostenentscheidung (zunächst) Einspruch eingelegt werden müsse.

Dem widerspricht der BFH. Gegen die in der Einspruchsentscheidung enthaltene Kostenentscheidung müsse unmittelbar Klage erhoben werden. Ein Wahlrecht zwischen Einspruch und Klage bestehe nicht. Im Urteilsfall habe der Kläger daher zu Unrecht zunächst Einspruch gegen die Kostenentscheidung eingelegt. Er war laut BFH allerdings im Ergebnis dennoch erfolgreich: Die Familienkasse habe die Einspruchsentscheidung mit einer falschen Rechtsmittelbelehrung versehen, so dass die vom Kläger erhobene Klage wegen der dann geltenden Jahresfrist noch nicht verspätet gewesen sei.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.05.2015, III R 8/14

Arbeitnehmer

Auf dem Weg zur Arbeit verfahren: Unfallversicherungsschutz greift dennoch

Wer sich auf seinem Weg zur Arbeit verfährt, steht dennoch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das gilt laut Landessozialgericht (LSG) Hessen zumindest dann, wenn am Fahrziel festgehalten wird und sich der Weg zur oder von der Arbeit durch den Abweg nur unwesentlich verlängert. Die Revision wurde zugelassen.

Ein als Lagerist im Fachgroßhandel in Eschborn tätiger Mann wurde im Januar 2011 aushilfsweise in einem Lager in der Nähe von Mainz eingesetzt. Seinen Dienst sollte der in Frankfurt am Main wohnende Mann um 17.45 Uhr beginnen. Gegen 17.15 Uhr verunglückte er infolge eines verkehrswidrigen Wendemanövers auf einer vierspurigen Bundesstraße. Der Unfallort befindet sich nicht auf dem unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle. Bei dem Unfall wurde der Mann schwer verletzt, erlitt ein Schädelhirntrauma und lag zwei Wochen im Koma. Im November 2011 wurde er wieder stufenweise in sein Arbeitsverhältnis eingegliedert.

Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab, da sich der Mann zum Unfallzeitpunkt nicht auf dem Weg zur Arbeit, sondern auf einem unversicherten Weg befunden habe, ohne dass hierfür betriebliche oder verkehrstechnische Gründe erkennbar seien. Der Mann erhob Klage und führte an, dass er wegen eines Staus eine andere Route gewählt und sich bei schwierigen Licht- und Wetterverhältnissen verfahren habe. An Details habe er wegen der schweren Schädel- und Hirnverletzung keine Erinnerung mehr.

Das LSG Hessen gab dem verunglückten Mann, wie zuvor bereits das Sozialgericht Frankfurt am Main, Recht. Verfahre sich ein Versicherter, bleibe er auch auf dem Abweg unfallversichert. Dies gelte jedenfalls, soweit aufgrund objektiver Umstände davon auszugehen sei, dass die Handlungstendenz unverändert darauf gerichtet gewesen sei, den Arbeitsplatz zu erreichen. Eine verminderte Aufmerksamkeit sei insoweit unerheblich. Auch bleibe der Versicherungsschutz bestehen, wenn sich der Autofahrer wegen Dunkelheit, Nebel oder schlechter Beleuchtung verfare.

Obgleich die Ursache für das falsche Abbiegen wegen des Erinnerungsverlustes des verunglückten Mannes nicht feststellbar sei, bestünden keine Zweifel daran, dass er unverändert seine Arbeitsstätte habe er-

reichen wollen. Anhaltspunkte für ein privates eigenwirtschaftliches Ziel lägen nicht vor. Da zudem nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut verbotswidriges Handeln einen Versicherungsfall nicht ausschließe, entfalle der Versicherungsschutz auch nicht aufgrund des rechtswidrigen Wendemanövers.

Landessozialgericht Hessen, L 3 U 118/13

Wer mehr Kilometer für die Arbeitswege ansetzen will, muss sich warm anziehen

Will eine Steuerzahlerin für ihre Wege zur und von der Arbeitsstelle eine längere Strecke als die „kürzeste“ anerkannt bekommen, so muss sie sich Mühe geben, wenn das Finanzamt ihre Angaben als zu pauschal bewertet und Details dafür verlangt, warum die Mehrkilometer auf einer „offensichtlich verkehrsgünstigeren Straßenverbindung“ beruhen. Dafür genüge es nicht, lediglich pauschal auf Erschwernisse bei dem Weg durch zwei Innenstädte (hier Ludwigshafen und Mannheim) hinzuweisen. Erforderlich sei, die Fahrzeiten auf der von ihr gewählten Alternativstrecke „konkret gegenüberzustellen“.

Das Gericht benötigte 22 Seiten, der Steuerzahlerin klarzumachen, dass sie an sich täglich hätte „Buch führen“ müssen, wo und wie lange sie in einem Stau gesteckt hatte etc. Die allgemeine Aussage, die Fahrten über eine Autobahn seien generell weniger stau- und unfallanfällig, benötigten weniger Treibstoff und könnten „entspannter“ durchgeführt werden, reichten jedenfalls nicht aus.

FG Rheinland-Pfalz, 4 K 1810/11 vom 21.02.2013

Arbeitnehmer muss sonntags nicht in den Briefkasten schauen

Ein Arbeitnehmer ist regelmäßig nicht dazu verpflichtet, sonntags in seinen Briefkasten zu schauen. Deswegen geht ihm eine Kündigung seines Arbeitgebers auch dann, wenn diese an einem Sonntag in den Briefkasten eingeworfen wurde, nicht an diesem Tag zu. Denn mit einer Kenntnisnahme kann in der Regel nicht gerechnet werden, wie das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein klarstellt.

Die Parteien des Rechtsstreits verband ein Arbeitsverhältnis. Es war eine Probezeit bis zum 30.11.2014 vereinbart. Das war ein Sonntag. In

der Probezeit gilt eine gesetzliche Kündigungsfrist von zwei Wochen. Danach kann nur mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Beklagte, eine Rechtsanwaltskanzlei, kündigte der Klägerin am Sonntag, den 30.11.2014, zum 15.12.2014 und warf das Kündigungsschreiben noch am gleichen Tag in den Hausbriefkasten der Klägerin ein. Diese entnahm das Schreiben erst in den Folgetagen und machte vor Gericht geltend, dass das Arbeitsverhältnis erst zum 31.12.2014 sein Ende gefunden habe.

Das LAG hat der Klägerin, wie bereits zuvor das Arbeitsgericht, Recht gegeben. Die Kündigung sei dieser erst nach Ablauf der Probezeit frühestens am Montag, den 01.12.2014, zugegangen und habe das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der längeren gesetzlichen Kündigungsfrist außerhalb der Probezeit erst zum 31.12.2014 beenden können. Selbst wenn das Kündigungsschreiben bereits am Sonntag, den 30.11.2014, in den Briefkasten gelegt worden war, sei die Kündigung der Klägerin frühestens am folgenden Werktag zur üblichen Postleerungszeit zugegangen. Arbeitnehmer müssten ihren Briefkasten am Sonntag grundsätzlich nicht überprüfen. Dies gilt laut LAG selbst dann, wenn an diesem Tag die Probezeit abläuft und bekannt ist, dass der Arbeitgeber auch sonntags arbeitet. Dass am Wochenende Wochenblätter verteilt werden, sei nicht mit dem Zugang von Briefpost vergleichbar.

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 13.10.2015, 2 Sa 149/15, nicht rechtskräftig

Nutzung eines Dienstwagens auch für selbstständige Tätigkeit: Kostentragung allein durch Arbeitgeber schließt Betriebsausgabenabzug aus

Ein Arbeitnehmer, der einen ihm von seinem Arbeitgeber überlassenen Pkw auch für seine selbstständige Tätigkeit nutzen darf, kann keine Betriebsausgaben für den Pkw abziehen, wenn der Arbeitgeber sämtliche Kosten des Pkw getragen hat und die private Nutzungsüberlassung nach der so genannten Ein-Prozent-Regelung versteuert worden ist. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Der Kläger erzielte als Unternehmensberater sowohl Einkünfte aus nichtselbstständiger als auch aus selbstständiger Arbeit. Sein Arbeitgeber stellte ihm einen Dienstwagen zur Verfügung, den der Kläger

uneingeschränkt für Fahrten im Rahmen seiner Angestelltentätigkeit sowie im privaten und freiberuflichen Bereich nutzen durfte. Sämtliche Kosten des Pkw trug der Arbeitgeber des Klägers. Von den 60.000 Kilometern, die der Kläger im Streitjahr 2008 zurückgelegt hatte, entfielen 37.000 Kilometer auf die Angestelltentätigkeit, 18.000 Kilometer auf die freiberufliche Tätigkeit und 5.000 Kilometer auf private Fahrten. Für die private Nutzungsüberlassung des Pkw erfolgte eine Besteuerung des Sachbezugs auf der Basis des Bruttolistenpreises des Pkw nach der Ein-Prozent-Regelung. Bei seinen Einkünften aus selbstständiger Arbeit machte der Kläger für den Pkw Betriebsausgaben geltend. Diese ermittelte er, indem er den versteuerten Sachbezug im Verhältnis der betrieblichen Fahrten zu den privaten Fahrten aufteilte. Das Finanzamt lehnte den Betriebsausgabenabzug ab.

Wie bereits zuvor das Finanzgericht folgte der BFH der Auffassung des Finanzamtes. Der Abzug von Betriebsausgaben im Rahmen der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit setze voraus, dass beim Steuerpflichtigen selbst und nicht bei Dritten Aufwendungen entstanden sind. Die Aufwendungen müssten zudem durch die selbstständige Tätigkeit veranlasst worden sein. Im Streitfall habe jedoch der Arbeitgeber des Klägers sämtliche Kosten des Pkw getragen und es habe kein Fall vorgelegen, in dem man dem Kläger ausnahmsweise die Aufwendungen des Arbeitgebers als eigene zurechnen konnte. Die Anwendung der Ein-Prozent-Regelung erfolge zudem unabhängig davon, ob und wie der Arbeitnehmer den Pkw tatsächlich nutzt. Es ergäben sich daher für den Arbeitnehmer auf der Einnahmenseite keine nachteiligen Folgen daraus, dass er den Dienstwagen auch zur Erzielung anderer Einkünfte einsetzt. Entsprechend könne dann im Rahmen der anderen Einkünfte, hier der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, nicht davon ausgegangen werden, dass beim Steuerpflichtigen ein Wertabfluss stattfindet.

Nicht zu befinden hatte der BFH darüber, wie sich der Fall darstellen würde, wenn der Kläger ein Fahrtenbuch geführt hätte. Dann käme ein Betriebsausgabenabzug möglicherweise in Betracht, wenn der Kläger eigenständige geldwerte Vorteile sowohl für die private als auch für die freiberufliche Nutzung zu versteuern hätte, die nach den jeweils tatsächlich gefahrenen Kilometern ermittelt werden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.07.2015, III R 33/14



Kündigung: Auch 524 Krankheitsfehltage in sieben Jahren rechtfertigen nicht immer den Rauswurf

Hat ein Arbeitnehmer innerhalb von sieben Jahren insgesamt 524 Tage lang wegen verschiedener Krankheiten und Unfällen im Betrieb gefehlt, so kann sich seine Kündigung - ungeachtet der erheblichen Fehlzeiten - als unverhältnismäßig erweisen.

Dies dann, wenn die Zukunftsprognose positiv ausfällt und außerdem der Arbeitgeber kein „betriebliches Eingliederungsmanagement“ (bEM) durchgeführt hatte. Dazu besteht eine gesetzliche Verpflichtung, wenn in den letzten 3 Jahren vor der Kündigung jeweils länger als 6 Wochen der Lohn krankheitsbedingt weitergezahlt werden musste. Ziel des bEM ist es festzustellen, aufgrund welcher gesundheitlichen Einschränkungen es zu den bisherigen Ausfallzeiten gekommen ist, und herauszufinden, ob Möglichkeiten bestehen, sie durch bestimmte Veränderungen künftig zu verringern, um so eine Kündigung zu vermeiden.

Hat der Arbeitgeber das bEM dem Mitarbeiter nicht angeboten, so muss er die Kündigung mit Argumenten begründen, aus denen hervorgeht, dass ein bEM keine Besserung gebracht hätte. Das war ihm in dem Verfahren nicht gelungen, weshalb die Kündigung aufgehoben wurde.

BAG, 2 AZR 755/13

Kündigung: Auch wer den Arbeitgeber nur indirekt schädigt, kann entlassen werden

Hat ein Arbeitnehmer einer Großfirma die Fehlfunktion eines Getränkeautomaten auf dem Firmengelände fast 100mal genutzt, um ein Getränk kostenlos zu entnehmen, so kann er fristlos entlassen werden – auch wenn der Schaden sich insgesamt auf nur 120 Euro belief.

Das Sächsische Landesarbeitsgericht folgte dem Arbeitgeber auch darin, dass er zuvor keine Abmahnung aussprechen muss. Ferner wurde die Entschuldigung des Mitarbeiters nicht als entlastend eingestuft, er habe mit seinen kleinen Manipulationen gar nicht seine Firma, sondern den Getränkehersteller geschädigt. Die zahlreichen rechtswidrigen Handlungen hätten das Vertrauensverhältnis zerstört.

Das Unternehmen hat im Zuge der Ermittlungen 67 weitere „schwarze Schafe“ unter seinen Beschäftigten ausgemacht – 45 davon erhielten fristlose Kündigungen.

Sächsisches LAG, 1 Sa 407/14

Kurzfristige Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses: Anspruch auf ungekürzten Vollurlaub möglich

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsteht nach § 7 Absatz 4 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) ein Anspruch auf Abgeltung des wegen der Beendigung nicht erfüllten Anspruchs auf Urlaub. Wird danach ein neues Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber begründet, ist dies in der Regel urlaubsrechtlich eigenständig zu behandeln. Der volle Urlaubsanspruch wird erst nach (erneuter) Erfüllung der Wartezeit des § 4 BUrlG erworben. Der Teilurlaub gemäß § 5 BUrlG berechnet sich grundsätzlich eigenständig für jedes Arbeitsverhältnis. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar. Ein Anspruch auf ungekürzten Vollurlaub sei aber möglich, wenn bereits vor Beendigung des ersten Arbeitsverhältnisses feststeht, dass es nur für eine kurze Zeit unterbrochen wird.

Der Kläger war seit 01.01.2009 bei der Beklagten beschäftigt. Arbeitsvertraglich schuldete die Beklagte jährlich 26 Arbeitstage Urlaub in der Fünf-Tage-Woche. Der Kläger kündigte das Arbeitsverhältnis zum 30.06.2012. Am 21.06.2012 schlossen die Parteien mit Wirkung ab dem 02.07.2012 (Montag) einen neuen Arbeitsvertrag. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund fristloser Kündigung der Beklagten am 12.10.2012. Die Beklagte gewährte dem Kläger 2012 drei Tage Urlaub. Die Parteien haben darüber gestritten, ob die Beklagte verpflichtet ist, über 17 hinaus weitere sechs Urlaubstage mit 726,54 Euro brutto abzugelten. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, mit Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses fange ein vom vorherigen Arbeitsverhältnis unabhängiger neuer urlaubsrechtlicher Zeitraum an. Der Kläger habe deshalb für beide Arbeitsverhältnisse nur Teilurlaubsansprüche erworben. Die Klage hatten in allen Instanzen Erfolg.

Jedenfalls in den Fällen, in denen aufgrund vereinbarter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bereits vor Beendigung des ersten Arbeitsverhältnisses feststeht, dass es nur für eine kurze Zeit unterbrochen wird,

entstehe ein Anspruch auf ungekürzten Vollurlaub, wenn das zweite Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres endet, so das BAG.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.10.2015, 9 AZR 224/14

Arbeiter und Angestellte: Ungleichbehandlung kann gerechtfertigt sein

Eine unterschiedliche Behandlung von Arbeitern und Angestellten ist nicht zu beanstanden, wenn mit der Anknüpfung an den Statusunterschied gleichzeitig auf einen Lebenssachverhalt abgestellt wird, der geeignet ist, die Ungleichbehandlung sachlich zu rechtfertigen. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Bei der Beklagten gilt eine als Betriebsvereinbarung abgeschlossene Versorgungsordnung, wonach die Höhe der Betriebsrente unter anderem von der Einreihung in eine der 21 Versorgungsgruppen abhängt. Die Zuordnung der Angestellten zu den Versorgungsgruppen richtet sich nach so genannten Rangstufen, die Zuordnung der Arbeiter nach so genannten Arbeitswerten. Bis zur Versorgungsgruppe 14 können in die Versorgungsgruppen sowohl Arbeiter als auch Angestellte eingereiht werden.

Der Kläger, der in die Versorgungsgruppe 10 eingereiht ist, hat die Einordnung in eine höhere Versorgungsgruppe begehrt. Seine Klage blieb – wie bereits in den Vorinstanzen – auch vor dem BAG erfolglos. Die Versorgungsordnung der Beklagten verstoße nicht gegen den betriebsverfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Die unterschiedliche Zuordnung der Arbeiter und Angestellten zu den Versorgungsgruppen knüpfe an die bei Erlass der Versorgungsordnung geltenden unterschiedlichen Vergütungssysteme für beide Beschäftigtengruppen an.

Entgegen der Ansicht des Klägers seien die Arbeiter bei der konkreten Zuordnung zu den Versorgungsgruppen auch nicht gegenüber den Angestellten unzulässig benachteiligt worden. Die Betriebsparteien hätten die Zuordnung der Arbeiter und Angestellten zu den Versorgungsgruppen anhand der von den Arbeitnehmern durchschnittlich erreichbaren Vergütungen vorgenommen. Dies sei nicht zu beanstanden.

Das BAG hat am selben Tag über die Revisionen zweier weiterer Kläger verhandelt, die hinsichtlich der geltend gemachten Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten ebenfalls erfolglos blieben.

Bundesarbeitsgericht, Urteile vom 10.11.2015, 3 AZR 575/14, 3 AZR 574/14 und 3 AZR 576/14

Arbeitsrecht: Auch Pflegekräfte in Heimen arbeiten unter schweren Bedingungen

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass auch in Altenheimen tätige Pflegekräfte Anspruch auf die so genannte Geriatriezulage (hier in Höhe von rund 46 Euro pro Monat) haben können.

Im konkreten Fall ging es um einen Arbeitgeber, der 65 Pflegeheime mit knapp 3.500 Kräften betreibt. Der Betreiber verweigerte diese Zulage (die Pflegekräften in Krankenhäusern tarifvertraglich zusteht), weil es sich bei seinen Beschäftigten eben nicht um Krankenhaus-Angestellte handele. Das Gericht sah das anders: Die Systematik ergebe sich daraus, dass auch sie überwiegend krankpflegebedürftige Altenheimbewohner zu pflegen haben. Die Zulage sei eine Erschwerungszulage, die die besonderen Belastungen der Pflegekräfte bei der Pflege von kranken alten Menschen ausgleichen solle. Das Argument des Pflegeheimbetreibers, dass gesunde alte Menschen nicht pflegebedürftig seien, konnte nicht durchdringen. Weil erfahrungsgemäß die in den Pflegeheimen untergebrachten alten Menschen fast ausnahmslos krank seien, arbeiten auch die Altenpfleger unter dieser Belastung. Denn die alten Menschen bleiben so lange wie möglich in ihrer häuslichen Umgebung und werden meist erst in einem erkrankten Zustand in den Pflegeheimen untergebracht.

LAG Baden-Württemberg, 1 Sa 4/15